

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschöfzahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschöfflächenzahl nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Übersicht M. 1:25 000



Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO zulässig sind Gebäude gem. Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude gem. Abs. 3, Ziff. 1-6.



Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. II als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II Grundflächenzahl Dezimalzahl z.B. 0,4



Geschöfflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8

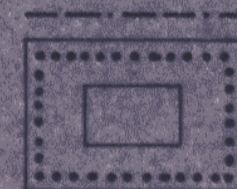


Bauweise: offene Bauweise



Die Stellung der baulichen Anlagen ist freigestellt.

Baugrenze



Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Post



Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2



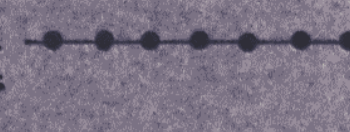
Verkehrsrflächen



Straßenbegrenzungslinie



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung



bestehende Grenzen

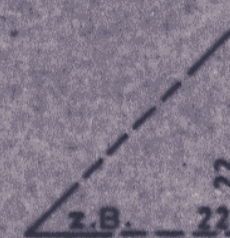


bestehende bauliche Anlagen



Sichtdreiecke:

Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 90 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



<p>1 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 01.10.1976) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Hildesheim, den 8.10.76 Katasteramt</p> <p>Siegel l.S. gez. Unterschrift Vermessungsdirektor</p>	<p>2 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 19.2.75 und den Vorentwurf genehmigt am 25.9.1975</p> <p>Bockenheim, den 15.10.76</p> <p>Siegel l.S. gez. Wilke Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>3 Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 15. September 1975 Ernst August Seevers Dipl. Ing. Architekt BDA Hildesheim, Dammstr. 37 Entwurf - Bauberatung Raum- u. Ortsplanung</p>
<p>4 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf mit Begründung und Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 01. Juni 1976</p> <p>Bockenheim, den 15.10.76</p> <p>Siegel l.S. gez. Wilke Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>5 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 03. Juni 1976 gem. § 2 Abs. 5 BBauG ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen</p> <p>Bockenheim, den 15.10.76</p> <p>Siegel l.S. gez. Wilke Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>6 Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und Bebauungsplan auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.06.1976 bis 14.07.1976 einschließlich.</p> <p>Bockenheim, den 15.10.76</p> <p>Siegel l.S. gez. Wilke Stadt-/Gemeindedirektor</p>
<p>7 Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG v. 23.6.1950 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO v. 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 06. September 1976</p> <p>Bockenheim, den 15.10.76</p> <p>Siegel l.S. gez. Winkel Bürgermeister</p>	<p>8 Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 02.12.1976 - 214.5-21 102 N - 7.14.3 (2)</p> <p>Hildesheim, den 2.12.76</p> <p>Der Regierungspräsident i. A. l.S. gez. Mack</p>	<p>9 Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom ... den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 02.12.1976 - 214.5-21 102 N - 7.14.3 (2) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Bockenheim, den ...</p> <p>Siegel l.S. gez. Wilke Stadt-/Gemeindedirektor</p>
<p>10 Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bebauungsplan erfolgte am 25.06.1976 gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises ... und durch Aushang. Damit wurde das Bebauungsplansrecht verbindlich. 8. Änderung Bockenheim, den 27.06.86</p> <p>Siegel l.S. gez. Schrienerbach Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p>Stadt Bockenheim Bebauungsplan Nr. 2 „Nord“ 8. Änderung M. 1:1 000</p>	